

# V e r o r d n u n g

zum Schutze eines Landschaftsteiles  
in den Gemarkungen Kleinalmerode und Roßbach  
("Verlorener Bach")

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel als Höherer Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

## § 1

(1) Der in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreisausschuß als Untere Naturschutzbehörde in Witzenhausen mit grüner Umrahmung eingetragene und in dem Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 5 in der Liste des Kreises Witzenhausen aufgeführte Landschaftsteil im Bereich der Gemarkungen Kleinalmerode und Roßbach wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Kreisausschuß in Witzenhausen niedergelegt. Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte befinden sich bei den Gemeindeverwaltungen Kleinalmerode und Roßbach.

(3) Grenzbeschreibung: Die Grenzlinie des Schutzgebietes beginnt am Punkt 290 (etwa in der Mitte zwischen den Ortschaften Kleinalmerode und Roßbach) und führt in nördlicher Richtung durch die Gemarkung Roßbach auf verschiedenen Feldwegen etwa 800 m weit; sie wendet dann nach Westen in die Gemarkung Kleinalmerode und läuft auf einem Feldwege auf den trigonometrischen Punkt 327,9 zu (Entfernung 350 m). Etwa 100 m vor diesem Punkt wendet die Grenzlinie dann in südwestlicher Richtung und erreicht nach etwa 425 m auf einem Wege die Waldkante des Distrikts 146 des Staatl. Forstamtes Witzenhausen. Von diesem Punkte aus bildet die äußere Waldkante der Distrikte 146, 143 und 142 bis zum Ausgangspunkt 290 in der Gemarkung Roßbach die Grenze des Schutzgebietes.

## § 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Ohne daß es einer Nachprüfung der verunstaltenden Wirkung im einzelnen bedarf, ist nach der Besonderheit des hier geschützten Gebietes in jedem Falle verboten

- a) die Errichtung von nicht standortgebundenen Wohnbauten, nicht standortgebundenen gewerblichen Bauten, Wochenendhäusern;
- b) die Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen außerhalb des Waldes, ohne daß für Ersatzpflanzungen Sorge getragen wird oder die Möglichkeit des Stockausschlages erhalten bleibt;
- c) das Lagern und Zelten an anderen als den von der Unteren Naturschutzbehörde dafür vorgesehenen Orten sowie jedes die Ruhe der Erholungsgebiete und den Naturgenuß störende Verhalten, insbesondere starker Lärm, Anzünden von Feuer, Wegwerfen von Abfällen und ähnliche Beeinträchtigungen des Geländes;
- d) das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art an anderen als den von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigten Plätzen.

### § 3

(1) Alle sonstigen Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die eine dauernde oder vorübergehende Änderung der Natur oder des Landschaftsbildes herbeiführen und die nicht nach § 2 dieser Verordnung verboten sind, bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. Das gilt auch für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das Vorhaben eine verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderung herbeigeführt wird, es sei denn, daß das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden muß.

Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, die eine möglichst gute Anpassung an die landschaftlichen Gegebenheiten gewährleisten. Die Versagung der Genehmigung hat das Verbot des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet zur Folge.

### § 4

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

### § 5

Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht. Dasselbe gilt von der Ausübung der Jagd.

- 3 -

§ 6

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 7


Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Witzenhausen, den 10. Oktober 1958

Der Kreisausschuß  
des Landkreises Witzenhausen  
- Untere Naturschutzbehörde -

  
Landrat

Landschafteschutzkarte

Landschaftsschutzgebiet: "Verlorener Bach"  
- Gemark.: Kleinalmerode und Roßbach -

Verordnung vom 10. Oktober 1958  
(veröffentlicht in der Niederschw. Zeit.  
von 20. Oktober 1958)



Kreis Ausschaf  
Kreis Witzzenhausen  
Untere Naturschutzbehörde

Lageskizze:

|      |      |      |
|------|------|------|
| 4523 | 4524 | 4525 |
| 4620 | 4624 | 4625 |
| 4723 | 4724 | 4725 |
|      | 384  | 385  |
|      | 409  | 410  |

Blatt-Nr.u. Maßstab

4624 = 1:25000

384 = 1:100000

vom Großblatt 85

Landrat  
**4624 Hedemünden**



51'24  
5696  
95  
94  
93  
92  
91  
90  
89



95  
280  
260  
240  
220  
94  
215  
200  
190  
180  
93  
210  
200  
190  
180  
92  
175  
165  
155  
145  
91  
140  
130  
120  
110  
90  
210  
200  
190  
180  
170  
89  
205  
195  
185  
175  
88  
200  
190  
180  
170  
87  
205  
195  
185  
175  
86  
200  
190  
180  
170  
160  
150  
140  
130  
120  
110  
100  
90  
80  
70  
60  
50  
51 15'